

§ 10

(1) Wer eine Erfindung gemacht hat, die unter die Bestimmung des § 2 Abs. 6 des Patentgesetzes vom 6. September 1950 fallen kann, ist verpflichtet, die Erfindung so lange geheimzuhalten, bis der Bescheid des Rechtsträgers des Betriebes oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, der Bescheid des Betriebes vorliegt, daß die Erfindung nicht unter die Bestimmung des § 2 Abs. 6 des Patentgesetzes vom 6. September 1950 fällt. Dieser Bescheid muß unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten erfolgen, nachdem der Erfinder die Erfindung mitgeteilt hat.

(2) Fällt die Erfindung nach dem Bescheid unter die Bestimmung des § 2 Abs. 6 des Patentgesetzes vom 6. September 1950, so hat der Erfinder die Erfindung geheimzuhalten, bis der Rechtsträger des Betriebes oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, der Betrieb die Geheimhaltungspflicht aufhebt. Die Aufhebung soll innerhalb von sechs Monaten nach Anmeldung der Erfindung beim Patentamt erfolgen.

II.

Auftragserfindungen

§ 11

Eine Auftragserfindung im Sinne des § 5 Abs. 1 des Patentgesetzes vom 6. September 1950 liegt vor, wenn die Erfindung in Erfüllung eines zwischen Erfinder und Auftraggeber schriftlich geschlossenen Vertrages entstanden ist, nach dem der Erfinder eine durch den Auftraggeber gestellte Aufgabe lösen und das Recht an der Erfindung dem Auftraggeber zustehen soll.

§ 12

(1) Wer eine Auftragserfindung gemacht hat, ist verpflichtet, diese dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu melden und den Auftraggeber bei der Anmeldung zum Patent zu unterstützen.

(2) Der Auftraggeber hat dem Erfinder den Eingang der Meldung schriftlich zu bestätigen.

§ 13

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Auftragserfindung unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Meldung durch den Erfinder, zum Patent anzumelden und dem Erfinder auf Verlangen Kenntnis von dem Stand des Anmeldeverfahrens sowie Einsicht in den Schriftwechsel mit dem Patentamt zu geben.

(2) Die Verpflichtung zur Anmeldung entfällt, wenn die Erfindung offensichtlich nicht patentfähig ist. Der Auftraggeber hat dies dem Erfinder mitzuteilen.

§ 14

(1) Kommt der Auftraggeber seiner Anmeldepflicht nicht nach, so fällt das Recht auf das Patent dem Erfinder zu.

(2) Das Recht auf das Patent fällt dem Erfinder auch dann zu, wenn der Auftraggeber dem Erfinder gegenüber schriftlich darauf verzichtet.

(3) In den Fällen des Abs. 1 und Abs. 2 hat der Auftraggeber dem Erfinder die von diesem erhaltenen Unterlagen über die Erfindung unverzüglich zurückzuerstatten.

§ 15

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Erfinder Mitteilung zu machen, wenn er die Anmeldung oder das Patent nicht länger aufrechterhalten will. In diesem Falle hat der Auftraggeber das Recht aus der Anmeldung oder das Patent auf den Erfinder zu übertragen und ihm die Unterlagen über die Erfindung unverzüglich zurückzuerstatten.

§ 16

(1) Der Erfinder hat Anspruch auf angemessene Vergütung.

(2) Auf das Recht auf die Vergütung und auf deren Höhe bleibt es ohne Einfluß, wenn der Auftraggeber die Erfindung nicht oder nicht in dem möglichen Umfang benutzt.

§ 17

(1) Der Erfinder hat die Erfindung geheimzuhalten, bis der Auftraggeber sie zum Patent angemeldet hat oder das Recht auf das Patent gemäß § 14 dieser Durchführungsbestimmung auf den Erfinder übergegangen ist.

(2) Der Auftraggeber ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Erfinder dadurch entsteht, daß der Auftraggeber die Erfindung nicht bis zur Anmeldung durch den Erfinder geheimgehalten hat. Die Pflicht zum Schadenersatz entfällt, wenn der Erfinder die Erfindung nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem das Recht auf das Patent auf ihn übergegangen ist, zum Patent anmeldet.

III.

Allgemeine Bestimmungen

§ 18

Die Abtretung des Rechts aus dem Patent wird erst wirksam, wenn die Umschreibung auf den Erwerber im Patentregister erfolgt.

§ 19

Der Beschluß, ein Patent gemäß § 12 Abs. 2 des Patentgesetzes vom 6. September 1950 zu löschen, bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 20

(1) Dem Antrag, ein Patent zu berichtigen, und dem Antrag, ein Patent für nichtig zu erklären, sind Urschriften oder Ablichtungen der im Antrag erwähnten Druckschriften in je einem Stück für das Patentamt und, soweit ein solcher vorhanden ist, für jeden Verfahrensgegner beizufügen.

(2) Auf Verlangen des Patentamtes sind von fremdsprachlichen Druckschriften einfache oder beglaubigte Übersetzungen einzureichen.

§ 21

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 20. März 1952

Staatliche Plankommission
Der 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
Straßenberger
Staatssekretär